

# **Die Ergebnisse der Kommission zur Förderung und Optimierung der außergerichtlichen Einigung**

- Stephan-Kommission -

14.03.2013

## 1. Vorbemerkung

*Die nachfolgende Dokumentation fasst die Ergebnisse der „Kommission zur Förderung und Optimierung des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ (Stephan-Kommission) zusammen, die ihre Arbeit mit der Vorlage der nachfolgenden Dokumente zum 10. Insolvenzrechtstag am 13. bis 15. März 2013 in Berlin beendet.*

*Das „Eckpunktepapier“ richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Gegenwärtig ist zu hoffen, dass die beabsichtigte Reform – so wie es der Regierungsentwurf vorsieht- nicht zur Schwächung des Verfahrens einer gütlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger führt. Es ist allerdings auch nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen wird, die die Teilnehmer der Kommission als erforderlich ansehen, um Anreize für eine im Interesse der Gläubiger und des Schuldners als auch der Allgemeinheit größere Akzeptanz für eine Schuldenbereinigung ohne Insolvenzverfahren zu schaffen.*

*Auch wenn die Vorschläge der Kommission gegenwärtig von dem Gesetzgeber nicht aufgegriffen werden, sollen sie künftig die Diskussion um eine Verbesserung eines Entschuldungsverfahrens natürlicher Personen weiterbeleben. Wenn künftig jährlich ca. 20.000 Verbraucherverfahren nicht durch ein aufwändiges Insolvenzverfahren, sondern durch außergerichtliche Verhandlungen und zwei gerichtliche Veröffentlichungen gelöst werden können, besteht auch ein öffentliches Interesse der Weiterentwicklung außergerichtlicher Konfliktlösungen.*

*Die Dokumentation richtet sich auch an die an diesem Verfahren Beteiligten. Insbesondere sollen die **Empfehlungen der Verbände zur Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**, eine Hilfestellung bieten. Gerade im gerichtlichen Zustimmungseretzungsverfahren ist immer wieder festzustellen, dass durch die Unkenntnis notwendiger „Vergleichsbedingungen“ das Zustandekommen von Plänen erschwert oder verhindert wird. **„Musterklauseln“ für einen außergerichtlichen Plan** können vor allen Dingen der Gläubigerseite die Zustimmung zu diesen Plänen ohne den bisher üblichen Aufwand erleichtern.*

*Die Arbeit der Kommission hat gezeigt, dass trotz der unterschiedlichen der Interessen der Verfahrensbeteiligten, eine große Bereitschaft an gemeinsamen Problemlösungen besteht. Schuldner- und Gläubigervertreter sind in der Frage, mehr Transparenz bei den außergerichtlichen Verhandlungen zu schaffen, aufeinander zugegangen. Die Finanzverwaltung hat sich gegenüber außergerichtlichen Einigungen geöffnet. Die Einbeziehung unbekannter Gläubiger in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans wird nicht als Tabu angesehen. Jetzt ist der Gesetzgeber an der Reihe, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.*

Guido Stephan

Richter am Amtsgericht a.D.

## 2. Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung

I. Anlässlich des 8. Deutschen Insolvenzrechtstages trafen sich auf Einladung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV am 6.4.2011 in Berlin zum ersten „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“ folgende Verbände:

- die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände AG
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
- „Die Deutsche Kreditwirtschaft“
- der Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V.
- der Bundesverband Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.
- der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- der BAKinso e.V. Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen
- der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Die teilnehmenden Verbände gaben folgende gemeinsame Erklärung ab: *„Das Institut der zum 1.1.1999 eingeführten Restschuldbefreiung wird grds. nicht infrage gestellt und von allen Verbänden anerkannt.*

*Betreffend die Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre gemäß Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 (RZ 841/842) mit dem Ziel, "Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu er-öffnen" bestehen unterschiedliche Auffassungen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Reformen des Verfahrens der natürlichen Personen andere Fragestellungen im Vordergrund stehen sollten.*

*Die Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a ff. InsO soll beibehalten werden, um die Durchführung des Verfahrens für alle Betroffenen zu ermöglichen.*

*Die formelle Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch in der Verbraucherinsolvenz wird als erforderlich angesehen, da eine deutliche Zäsur für notwendig gehalten wird. Dies bedeutet nicht, dass nicht gleichzeitig Vereinfachungen im eröffneten Verfahren möglich sind. Bspw. kann daran gedacht werden, Forderungsanmeldungen nur durchzuführen, wenn die Gläubiger auch tatsächlich mit Auszahlungen rechnen können.*

*Soziale und anwaltliche Schuldnerberatung ist nach Ansicht der Beteiligten wichtig und unverzichtbar. Eine stärkere finanzielle Förderung der sozialen Schuldnerberatung ist unerlässlich. Bei den Gerichten müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den hohen Fallzahlen gerecht werden.*

*Wir sprechen uns für eine Stärkung von (außer-)gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren aus, die nach ihrer Ausgestaltung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen dür-*

*fen. Die beteiligten Verbände sind bereit, über Standards für das Schuldenbereinigungsverfahren zu verhandeln.“*

Ausgehend von dieser gemeinsamen Erklärung hat die „Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins“ eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Bedingungen für eine Stärkung und Optimierung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren untersuchen und die Ergebnisse den beteiligten Verbänden vorstellen soll. An dieser Arbeitsgruppe waren auf Gläubigerseite folgende Verbände eingeladen und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) Die Deutsche Kreditwirtschaft
- c) der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
- c) der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V.
- e) Rechtsanwälte Seiler
- f) Seghorn Inkasso GmbH
- d) die Finanzverwaltung
- e) Bundesagentur für Arbeit, Forderungsmanagement

Von der Verbänden der Schuldnerberatung waren eingeladen worden und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
- b) die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Weiterhin nahmen als Verbände, die in den Gesprächen vorwiegend Schuldnerinteressen vertraten, teil:

- a) Marianne von Weizsäcker-Stiftung
- b) ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein.

Geleitet wurden die Sitzungen von RiAG Guido Stephan.

**II.** Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe fassen nach intensiven Diskussionen das Ergebnis wie folgt zusammen:

1. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist ein sinnvoller Bestandteil des Restschuldbefreiungsverfahrens. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung entlastet nicht nur die Insolvenzgerichte und führt so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. Das Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe lehnen Bestrebungen ab, die einvernehmliche Schuldenbereinigung abzuschaffen. Die Statistiken einzelner Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung und auch die Bundesstatistik zeigen, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung keine unbedeutende Rolle bei der Schuldensanierung spielt und sich nicht „zu einem bedeutungslosen Rechtsinstitut entwickelt hat, der bloßer Ballast ist und die Praxis belastet“. Aus diesem Grund ist das Verfahren zu optimieren.

2. Zur Stärkung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung bedarf es sowohl gesetzlicher Maßnahmen als auch der verbesserten Umsetzung des geltenden Rechts.

a) Eine wichtige gesetzgeberische Maßnahme zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs als Voraussetzung für das gerichtliche Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Der Zwang, in allen Verfahren allen Gläubigern trotz fehlender Erfolgsaussicht einen Schuldenbereinigungsplan unterbreiten zu müssen, bindet die ohnehin begrenzten Ressourcen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Auch auf der Gläubigerseite entsteht immer ein erheblicher Bearbeitungsaufwand, dem dann vielfach kein Ertrag gegenübersteht. Enttäuschte Erwartungen können eine generelle Verweigerungshaltung gegenüber allen Planlösungen provozieren. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass sich die Maßnahmen zur Vorbereitung der außergerichtlichen Einigung als ordnendes Element bewährt haben. Aus diesem Grunde kann auch nicht grundsätzlich auf die persönliche Beratung verzichtet werden.

Die geeignete Person oder Stelle prüft nach einer zwingenden individuellen Beratung zu seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation, ob eine erfolgsversprechende Möglichkeit einer vergleichweisen Einigung vorliegt. Die Gläubiger kommen hierfür ihrer Auskunftspflicht aus § 305 Abs. 2 InsO nach. Liegen die Voraussetzungen vor, leitet der Schuldner Verhandlungen zur Erreichung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes ein. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt die geeignete Person oder Stelle eine qualifizierte Bescheinigung über die (voraussichtliche) Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuches aus. Anwaltliche Tätigkeit und soziale Schuldnerberatung haben gleichrangige Bedeutung. Es besteht Einigkeit darüber, dass starre Kriterien für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll sind.

b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen. Gleichzeitig kann der Schuldner einen Antrag auf Veröffentlichung der Aufnahme der Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan stellen mit dem Ziel, einen möglichen Plan für allgemeinverbindlich zu erklären.

c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre gestellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der geeigneten Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird.

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass von Gläubigerseite ein Hindernis, ihr Einverständnis zu einem außergerichtlichen Plan zu geben, darin gesehen, dass es häufig an verlässlichen Entscheidungsgrundlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners fehlt. Es wird daher vorgeschlagen, mittels eines standardisierten Formulars verlässliche Angaben für das einvernehmliche Schuldenbereinigungsverfahren zu schaffen.

d) Hat sich in den Vergleichsverhandlungen keine Kopf- und Summenmehrheit gegen den Plan ausgesprochen, kann der Schuldner eine Zustimmungsersetzung beantragen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu müssen. Beteiligt sind die ablehnenden Gläubiger. Das Verfahren richtet sich nach den bisherigen §§ 307, 308, 309 InsO.

Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs- und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist – wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will – eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker um eine Einigung zu bemühen.

e) Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich.

Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt gebliebenen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen.

f) In den Vergleichsverhandlungen und während einer möglichen Planlaufzeit soll der Schuldner von einer Beratungsstelle bzw. geeigneten Person iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten werden. Eine durchgängige Vertretung und Unterstützung des Schuldners während der gesamten Abwicklung wird von allen Beteiligten als unerlässlich angesehen. Da das neue Verfahren eine Reihe veränderter Aufgaben für geeignete Stellen und Personen vorsieht, ist die Finanzierung der geeigneten Personen und Stellen entsprechend anzupassen. So sind die in den AGInsOs der Länder definierten Aufgaben der geeigneten Stellen (und Personen) hinsichtlich des modifizierten Aufgabenkatalogs anzupassen. Die Länder sind aufgerufen sicherzustellen, dass durch den Wegfall des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs keine Streichung der Fördermittel erfolgt. Der mittellose Schuldner sollte gleichermaßen Zugang zu anwaltlicher Beratung haben.

3. Das Erfordernis, einerseits bestimmte Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von dem Schuldner zu verlangen, andererseits dem Schuldner Vollstreckungsschutz für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlungen zu gewähren, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang und sind daher in ein Verfahren einzubinden, das die Gerichte nicht über Maßen belastet.

4. Für dieses Verfahren sollte der Begriff „außergerichtliche Verhandlungen“ möglichst nicht mehr verwendet werden. Eine Neugestaltung des Zweiten Abschnitts des Neunten Teiles der InsO (§§ 305 bis 310 InsO) sollte daher die allgemeine Akzeptanz des jetzigen gerichtlichen Verfahrens auch in seine Überschrift und die verwendeten Begriffen einfließen lassen. Beispielsweise könnte dieses Verfahren als „Schuldenregulierungsverfahren“ bezeichnet werden.

5. Neben diesen gesetzlichen Änderungen bedarf es zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs standardisierter Pläne. Zwar ist es gerade der Vorteil des außergerichtlichen Vergleichs, dass er die Möglichkeit von Einzelfalllösungen bietet, die sich nicht in Vor-druck-Kategorien einordnen lassen. Dennoch kann das Angebot standardisierter Pläne hilf-

reich sein, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Mustervergleichsbedingungen, die gemeinsam von Gläubiger- und Schuldnerseite abgestimmt worden sind, erleichtern die Vergleichsverhandlungen.

Die beteiligten Verbände werden hierzu den Abschluss einer konkreten Vereinbarung anstreben, in der den jeweiligen Verbandsmitgliedern konkrete Verhandlungsempfehlungen gegeben werden.

# 1. Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens

<b>Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens (§ ?? InsO) des/der</b>	Vorname und Name
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort
	Verfahrensbevollmächtigte(r):
An das Amtsgericht - Insolvenzgericht -  in _____	
<b>I. Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens</b>	<input type="checkbox"/> Ich zeige an, dass ich mit allen meinen Gläubigern ein Schuldenregulierungsverfahren durchführe.  <input type="checkbox"/> Nach meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bin ich nicht in der Lage, meine bestehenden Zahlungspflichten, die bereits fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden, zu erfüllen.
<b>II. Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und Veröffentlichung der Aufnahme eines Schuldenregulierungsverfahrens</b>	<input type="checkbox"/> Ich stelle den Antrag, künftige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer von drei Monaten ab öffentlicher Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses zu untersagen.  <input type="checkbox"/> Ich habe innerhalb der letzten drei Jahre kein Schuldenregulierungsverfahren iSd. § ?? InsO durchgeführt (Sperrfrist)
<b>III. Anlagen</b>	Personalbogen (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Vermögensübersicht (Anlage 3) <input type="checkbox"/> Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anlage 4) <input type="checkbox"/> Schuldenregulierungsplan <input type="checkbox"/>

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Anlage 1  
zur Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens des/der**

**Personalbogen: Angaben zur Person**

Name		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Geburtsdatum	
Geburtsname		früherer Name	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Telefon		E-Mail	
<b>Familienstand</b>	<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> geschieden seit:
	<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit:
	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		<input type="checkbox"/> verwitwet seit:
<b>Unterhaltsberechtigte Personen</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:	davon minderjährig:
<b>Beteiligung am Erwerbsleben</b>	Erlerner Beruf:		
	<input type="checkbox"/> Zurzeit selbstständig tätig als:		
	<input type="checkbox"/> zurzeit unselbstständig beschäftigt als: <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Beamte (r) <input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> Aushilfe <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____		<input type="checkbox"/> zurzeit keine Beteiligung am Erwerbsleben, weil: <input type="checkbox"/> Rentner(in)/Pensionär(in) seit _____ <input type="checkbox"/> arbeitslos, seit _____ <input type="checkbox"/> Schüler(in)/Student(in) bis _____ <input type="checkbox"/> Hausmann/Hausfrau <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____

**Anlage 2  
zur Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens des/der**

**Bescheinigung über die Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens**  
- Die Anlage 2 ist von der geeigneten Person oder Stelle auszufüllen –

**Geeignete Person oder geeignete Stelle gem. § 305 InsO  
(die das Schuldenregulierungsverfahren begleitet)**

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

ja      Anerkennende Behörde:

nein, die Eignung ergibt sich jedoch aus folgenden Umständen:

Rechtsanwalt    Notar    Steuerberater    Sonstiges:

**Wesentliche Gründe für eine erfolgversprechendes Schuldenregulierungsverfahren:**

**1. Der Schuldenregulierungsplan vom \_\_\_\_\_ ist beigefügt.**

2. Allen im Gläubigerverzeichnis benannten Gläubigern ist gleichzeitig mit der gerichtlichen Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens

- der außergerichtliche Plans und
- die Anlagen 1-4 dieses Antrag

durch Einschreiben mit Rückschein    formlos    in sonstiger Weise: \_\_\_\_\_

übersandt worden.

**Ich bescheinige/ Wir bescheinigen, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner mit meiner/ unserer Unterstützung ein Schuldenregulierungsverfahren auf der Grundlage eines Planes durchführt.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

### Anlage 3

## zur Anzeige der Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens des/der

### Vermögensübersicht

(Übersicht des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

#### I. Erklärung zur Vermögens- lage

Hiermit erkläre ich, dass ich über folgendes Vermögen und Einkommen verfüge.

1.	Vermögen	Ja	Wert in EUR (Gesamtbetrag)	Sicherungsrechte Dritter	Nein
1.1	Bargeld <i>(auch in ausländischer Währung)</i>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.2	Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Spar- und Bausparverträgen, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehnsforderungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.3	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z. B. Kameras, Waffen, optische Geräte u. ä.), wertvolle Bücher (Anzahl, Gesamtwert)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.4	Bauten auf fremden Grundstücken (z. B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.5	Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.6	Forderungen gegen Dritte (Außenstände, rückständiges Arbeitseinkommen, Forderungen Versicherungsverträgen, Rechte aus Erbfällen)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.7	Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.8.	Aktien, Genussrechte oder sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.9.	Rechte oder Ansprüche aus Urheberrechten, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patente)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.10.	Sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2	Monatliche Einkünfte	Ja	Betrag monatlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter	Nein
2.1	Durchschnittliches Arbeitseinkommen (netto) einschließlich Zulagen und Zusatzleistungen . <b>Anonymisierte Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen der letzten 2 Monate sind beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.2	Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld etc.) <b>Der Bewilligungsbescheid ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.3	Krankengeld <b>Der Bewilligungsbescheid ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.4	Rentenversicherungen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge (aus öffentlicher Kasse) <b>Der Rentenbescheid ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

2.5	private Renten-, Spar- und sonstige Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.6	Sonstige Sozialleistungen (wie z. B. Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld etc.) <b>Der Bewilligungsbescheid ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.7	Sonstige monatliche Einkünfte (wie z. B. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.8	private Renten-, Spar- und sonstige Versicherungsverträge <b>Der Nachweis ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.9	Sonstige Sozialleistungen (wie z. B. Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld etc.) <b>Der Bewilligungsbescheid ist beigefügt.</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.10	Sonstige monatliche Einkünfte (wie z. B. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
<b>3</b>	<b>Jährliche Einkünfte</b>	<b>Ja</b>	<b>Betrag monatlich netto in EUR</b>	<b>Sicherungsrechte Dritter</b>	<b>Nein</b>
3.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen, sonstige Gratifikationen usw.)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
3.4	Sonstige jährliche Einkünfte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
<b>4.</b>	<b>Sonstiger Lebensunterhalt</b>	<input type="checkbox"/> Ich habe keine bzw. keine ausreichenden regelmäßigen Einkünfte nach Ziff. 2 und 3. Den notwendigen Lebensunterhalt bestreite ich durch: _____			
<b>5.</b>	<b>Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen</b>	<b>Ja</b>	<b>Betrag monatlich in EUR</b>		<b>Nein</b>
5.1	Unterhaltsverpflichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt für _____ Personen <input type="checkbox"/> Barunterhalt für _____ Personen in Gesamthöhe von _____ EUR		<input type="checkbox"/>
5.2	Wohnkosten (Miete etc.)	<input type="checkbox"/>	_____ EUR		<input type="checkbox"/>
5.3	Sonstige wesentliche Verpflichtungen	<input type="checkbox"/>	_____ EUR		<input type="checkbox"/>
<b>II.</b>	<b>Erklärung zur Vermögenslosigkeit</b>	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ausnahme des unter Punkt I. 4 bezeichneten Lebensunterhalts weder über die vorstehend aufgeführten Vermögenswerte noch über sonstige Vermögenswerte verfüge (Vermögenslosigkeit).			
<b>III.</b>	<b>Erklärung zu Schenkungen und Veräußerungen</b>	Ich habe in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geld, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wert sind nicht anzugeben).		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR	
		Ich habe in den letzten zwei Jahren Vermögensgegenstände an nahestehende Personen veräußert.		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR	
<b>IV.</b>	<b>Versicherung</b>	Die <b>Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vermögensübersicht enthaltenen Versicherungsangaben</b> versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können.			

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





## 4. Empfehlungen zur Ausgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (§ 305 Abs.1 Nr.1 InsO).

### I. Allgemeine Hinweise:

Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens der außergerichtlichen Schuldenbereinigung bestehen nicht. Es gilt der Grundsatz der **Privatautonomie**.

- Der außergerichtliche Plan kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. Es können Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen, Stundungen, Teilerlasse und Zins-verzichte vereinbart werden. Auch können Regelungen hinsichtl. des Schicksals bestehender Sicherheiten getroffen werden, z.B. deren Aufgabe oder das Hinausschieben ihrer Verwertung für einen bestimmten Zeitraum.
- Gesicherte Gläubiger wie Sicherungseigentümer, Sicherungszessionare oder Grundpfand-gläubiger brauchen Eingriffe in ihre Rechtsposition nicht zu dulden. Sie können die Beeinträchtigung ihrer Sicherheiten dadurch verhindern, dass sie die Zustimmung zum Plan ganz verweigern oder davon abhängig machen, dass in den außergerichtlichen Plan eine ausdrückliche Regelung aufgenommen wird, die den Fortbestand der Sicherungsrechte und ihre Inanspruchnahme ermöglicht.
- Anpassungsklauseln, die die Änderungen der wirtschaftlichen Situation des Schuldners berücksichtigen, können dazu führen, den Gläubigern die Zustimmung zu erleichtern.
- Das Gleichbehandlungsgebot des § 294 Abs. 2 InsO gilt nicht für den außergerichtlichen Plan. Der Schuldner kann mit verschiedenen Gläubigern unterschiedliche Regelungen treffen.

Im Hinblick auf ein mögliches Zustimmungsersetzungsverfahren nach einem Scheitern der außergerichtlichen Einigung (§ 309) sollte sich der außergerichtliche Plan mittelbar an dem orientieren, was im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zustimmungsfähig ist. Grundsätzlich ist daher im außergerichtlichen Vergleich der Barwert der Beträge anzubieten, der der sechsjährigen Zahlung aus dem abgetretenen pfändbaren Einkommen des Schuldners während der Laufzeit der Abtretungserklärung entspricht.

**Trotz dieser indirekten Vorgabe bestehen noch Spielräume für andere Vereinbarungen.**

- Die Laufzeit der Abtretungserklärung kann verkürzt werden, ohne dass dadurch der Barwert der Zahlungen bei einer Durchführung des gerichtlichen Verfahrens unterschritten wird zB. durch Zahlungen Dritter, Einmalzahlungen oder Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen.
- In einem außergerichtlichen Plan können, ohne dass damit eine Schlechterstellung der Gläubiger erfolgt, Bedingungen vereinbart werden, die den Beteiligten erheblich

mehr Vorteile erbringen als die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. In einem außergerichtlichen Vergleich werden die Kosten des gerichtlichen Verfahrens eingespart.

- Kürzere Pläne haben ein vermindertes Risiko. Auch die Einbeziehung des Ehepartners, insbesondere bei einer Bürgschaft oder Mithaftung, kann ein gegenüber den Gläubigern anrechenbarer Vorteil sein.

## **II. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Angesichts der Tatsache, dass der außergerichtliche Plan keinerlei Zwängen hinsichtlich seiner Ausgestaltung unterliegt, auf der anderen Seite ein solcher Plan zahlreiche Gestaltungspläne aufwirft, wird empfohlen, bestimmte Vertragsklauseln in „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zusammenzufassen. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ können gleichermaßen für den bei Gericht einzureichenden Schuldenbereinigungsplan (Anlage 7B – Ergänzende Regelungen) genutzt werden.

Die Standardisierung eines Schuldenregulierungsplans mithilfe „Allgemeiner Geschäftsbedingungen“ entlastet die Plangestalter, die geeigneten Stellen und Personen, erheblich. Eine Standardisierung eines Schuldenregulierungsplans erleichtert auch für die Gläubiger und das Gericht die Bearbeitung. Durch entsprechend strukturierte Pläne und Unterlagen ist eine rasche und abschließende Prüfung des Plans möglich.

Andererseits darf eine solche Standardisierung aber nicht dazu führen, dass auch die Inhalte vereinheitlicht werden. Hier ist genügend Spielraum für individuelle Lösungen zu schaffen.

## **III. Musterklauseln für den außergerichtlichen Plan**

### **1. Regelungen zur Zwangsvollstreckung**

Die Gläubiger verpflichten sich, für die Dauer der Laufzeit des Vergleichs auf die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Laufende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden für die Dauer der Laufzeit ruhend gestellt.

### **2. Zahlungszeitpunkt**

#### **2.1 Vereinbarung einer Einmalzahlung**

Zur Erfüllung des Vergleichs muss der vereinbarte Vergleichsbetrag bis zum..... an die Gläubiger vollständig an die Gläubiger gezahlt sein.

#### **2.2 Vereinbarung von Ratenzahlungen mit festen und flexiblen Raten´**

Die Zahlungen sind zum ..... eines Monats fällig; die erste Zahlung soll in dem Monat nach schriftlicher Zustimmung aller Gläubiger zum außergerichtlichen Plan aufgenommen werden. Die Gläubiger werden von dem Schuldner über das Zustandekommen des Planes in Kenntnis gesetzt.

### **3. Wirkung bei Planerfüllung**

Nach Ablauf der Planlaufzeit und mit Erfüllung des Vergleiches erlöschen sämtliche Restforderungen der Gläubiger gegen den Schuldner. Der Schuldenerlass wird dem Schuldner unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit im Plan vereinbart, verlieren Sicherheiten ihre Gültigkeit; ruhend gestellte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden endgültig für erledigt erklärt. Wechselseitige Kostenansprüche werden nicht geltend gemacht.

Nach vollständiger Erfüllung des Plans verpflichtet sich der jeweilige Gläubiger

- a) soweit ein vollstreckbarer Titel über die Forderung vorliegt, diesen entwertet und kostenfrei auf Aufforderung an den Schuldner herauszugeben,
- a) soweit die Forderung der SCHUFA oder einer anderen Auskunft eingemeldet wurde, diesen gegenüber die Erledigung der Forderung zu erklären,
- c) soweit (Pfändung-) Pfandrechte im Zusammenhang mit der Forderung bestehen, einen entsprechenden Verzicht zu erklären.

### **4. Verzugsklausel und Wiederauflebensklausel**

Jeder Gläubiger hat das Recht, den Vergleich vorzeitig zu kündigen, wenn der Schuldner mit seinen Ratenzahlungen zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand gerät.

Wird der Vergleich wirksam gekündigt, lebt die Ursprungsforderung zzgl. der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen und abzgl. der zwischenzeitlich geleisteten Zahlungen wieder auf.

### **5. Verfall bei Einmalzahlung**

Gerät der Schuldner mit der vereinbarten Zahlung länger als ...Wochen in Rückstand, wird die Vereinbarung, ohne dass es einer Mahnung oder ausdrücklichen Kündigung bedürfte, gegenstandslos. In diesem Fall lebt die ursprüngliche Forderung vollumfänglich wieder auf und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

### **6. Informationspflicht**

Im Falle der Vereinbarung eines flexiblen Plans verpflichtet sich der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers, einmal jährlich (zum Jahresende) Auskunft über seine Vermögens- und Einkommenssituation zu erteilen.

### **7. Verpflichtungen des Schuldners für die Laufzeit des Vergleichs**

Der Schuldner verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Beschäftigungsstelle den Gläubigern mitzuteilen. Im Falle der Vereinbarung eines flexiblen Plans verpflichtet sich der Schuldner, während der Planlaufzeit eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und sich im Falle der Erwerbslosigkeit um eine Beschäftigung zu bemühen.

Sollte im Falle der Vereinbarung eines flexiblen Plans während der Laufzeit des Planes ein Erbe anfallen, verpflichtet der Schuldner sich dazu, dieses zur Hälfte des Nettoertrages an seine Gläubiger (entsprechend dem Anteil der einzelnen Gläubiger an der Gesamtverschuldung) auszukehren.

## **8. Anpassung bei Vereinbarung von festen Raten**

Bei nachgewiesener Verschlechterung der Einkommens- oder Haushaltssituation des Schuldners haben die Gläubiger dem Schuldner auf dessen Antrag eine vorübergehende Ratenreduzierung oder Stundung gewähren.

Der Schuldner hat die veränderte Situation den Gläubigern innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen und ein konkretes Angebot für die weitere Regulierung zu unterbreiten.

Ist das Angebot des Schuldners begründet und stellt es keine Schlechterstellung gegenüber einem gerichtlichen Insolvenzverfahren dar, so sind die Gläubiger an die Planänderung gebunden.

Der vereinbarte Vergleichsbetrag muss jedoch unabhängig von Vorstehendem spätestens innerhalb von..... Monaten nach Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit erbracht sein.

## **9. Aufrechnungen und Verrechnungen**

Aufrechnungen und Verrechnungen sind in den gesetzlichen Grenzen zulässig. Im Falle einer Einmalzahlung oder einer festen monatlichen Ratenzahlung hat der aufrechnende Gläubiger das Erhaltene auf den Vergleichsbetrag anzurechnen. Im Falle der Vereinbarung eines flexiblen Planes hat der aufrechnende Gläubiger seine Gesamtforderung um das Erhaltene zu kürzen.

## **10. Auswirkungen auf Mitverpflichtete/Bürgen**

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zur Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigen würde, vorzugehen, werden durch den Plan nicht berührt.